

Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Solms

Inhaltsverzeichnis

I. Stadtverordnete

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treupflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten
- § 6 Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

II. Fraktionen

- § 7 Bildung von Fraktionen
- § 8 Rechte und Pflichten

III. Ältestenrat

- § 9 Rechte und Pflichten

IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

- § 10 Einberufen der Sitzungen
- § 11 Vorsitz und Stellvertretung

V. Anträge, Anfragen

- § 12 Anträge
- § 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge
- § 14 Rücknahme von Anträgen
- § 15 Antragskonkurrenz
- § 16 Anfragen

VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

- § 17 Öffentlichkeit
- § 18 Beschlussfähigkeit
- § 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen
- § 20 Teilnahme des Magistrates

VII. Gang der Verhandlung

- § 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 22 Beratung
- § 23 Anträge zur Geschäftsordnung

§ 24 Redezeit

§ 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

§ 26 Abstimmung

VIII. Ordnung in den Sitzungen

§ 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht

§ 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung sowie Mitgliedern des Magistrates

IX. Niederschrift

§ 29 Niederschrift

X. Ausschüsse

§ 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

§ 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

§ 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

§ 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

XI. Integrations-Kommission

§ 34 Anhörungspflicht

§ 35 Vorschlagsrecht der Integrations-Kommission

§ 36 Rederecht in den Sitzungen

XII. Jugendforum

§ 37 Anhörungspflicht

§ 38 Vorschlagsrecht des Jugendforums

§ 39 Rederecht in den Sitzungen

XIII. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen

Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

§ 40 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO

XIV. Schlussbestimmungen

§ 41 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

§ 42 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

§ 43 In-Kraft-Treten

Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Solms

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Solms durch Beschluss vom 26.04.2022 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Stadtverordnete

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (Mitglieder) sind verpflichtet an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied mehr als einmal unentschuldigt, kann die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher zu verlesen.
- (3) Ein Mitglied, dass die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 2 Anzeigepflicht

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben die Übernahme städtischer Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 Treupflicht

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag

mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.

- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte Angelegenheiten.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

§ 6 Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

- (1) Muss ein Mitglied annehmen, wegen Widerstreites der Interessen nicht mit beraten oder entscheiden zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem Stadtverordnetenvorsteher oder der Stadtverordnetenvorsteherin unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss es den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

II. Fraktionen

§ 7 Bildung von Fraktionen

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens 2 Stadtverordneten.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.

- (3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrates und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

III. Ältestenrat

§ 9 Rechte und Pflichten

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher bei der Führung der Geschäfte. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse. Der Ältestenrat tagt in der Regel nicht öffentlich.
- (4) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Die Verhandlungen können auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrates verlangt. Beruft sie

oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.

- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher und die oder den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

§ 10 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher beruft die Mitglieder zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate einmal ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der Magistrat oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadt und hier der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen und in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung fallen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und den Magistrat. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen.

§ 11 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Sie oder er führt die Sitzung sachlich, gerecht und unparteiisch. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung zuvor beschlossen hat.
- (2) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.

V. Anträge, Anfragen

§ 12 Anträge

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen. Die Integrations-Kommission kann in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen oder Einwohner betreffen Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.
- (3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und in der Verwaltung einzureichen. Eine Antragstellung in elektronischer Form durch E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der/des Fraktionsvorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Sitzungstag (Stadtverordnetenversammlung oder Ausschusssitzung) müssen mindestens 12 volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Magistrates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jedem Mitglied zugeleitet.
- (4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher Anträge an den

zuständigen Ausschuss wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat.

Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher hat rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.

- (5) Verspätete Anträge nimmt die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung. Die Regelung des § 58 Abs. 2 HGO ist zu berücksichtigen.
- (6) Ist die Anhörung der Integrations-Kommission und/oder des Jugendforums oder eines sonstigen Beirates erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher setzt der Integrations-Kommission und/oder dem Jugendforum oder dem sonstigen Beirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34 ff. der Geschäftsordnung zu beachten.
- (7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag auf Zulassung abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

§ 14 Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Mitglieder müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 15 Antragskonkurrenz

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.

- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert oder erweitert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder.
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26 Abs. 4.

§ 16 Anfragen

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die Anfragen sind entweder bei der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher oder dem Magistrat einzureichen. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Magistrat zur Beantwortung weiter. Der Magistrat beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.
- (3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind im Rahmen des Abs. 2 oder bei dem Tagesordnungspunkt „Anfragen der Stadtverordneten“ gestattet. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, wird eine schriftliche Antwort erteilt.

VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

§ 17 Öffentlichkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.

- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.

§ 18 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht (z. B. wegen Interessenwiderstreits gem. § 25 HGO), so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen. Um den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung zu tragen, ist es gestattet minderjährige Kinder bis zu einem Alter von in der Regel 2 Jahren zur Sitzung mitzubringen.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung entsprechend geregelt ist.
- (3) Eine Internetübertragung (sog. Live- oder Internet-Streaming) im Rahmen des Internetauftritts der Stadt unter www.solms.de ist nur zulässig, wenn die Stadtverordnetenversammlung dies beschließt. Dies gilt nur für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, nicht jedoch für die Ausschüsse.
- (4) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19:00 Uhr. Bei der Festlegung der Sitzungszeiten soll den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung getragen werden. Die Sitzungsdauer soll drei Stunden nicht überschreiten.

Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

- (5) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.
- (6) Jede Fraktion hat das Recht auf Sitzungsunterbrechung zur Vornahme interner Beratung. Im Laufe einer Sitzung dürfen die Unterbrechungen je Fraktion höchstens 15 Minuten betragen. Sie dürfen nur auf zwei Unterbrechungen aufgeteilt werden.

§ 20 Teilnahme des Magistrates

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrates darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat eine andere Stadträtin oder einen anderen Stadtrat als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

VII. Gang der Verhandlung

§ 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

§ 22 Beratung

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses, falls der Antrag bereits im Ausschuss beraten wurde. Danach eröffnet die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher die Aussprache.
- (3) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher die Redefolge. Die Mitglieder können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.
- (4) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.
- (5) Jedes Mitglied soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
 - Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - Fragen zur Klärung von Zweifeln,
 - Persönliche Erwiderungen.
- (6) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher kann zulassen, dass ein Mitglied mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht ein Mitglied, hat die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden.
- (7) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Jedes Mitglied kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Das Mitglied kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über

den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.

- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 24 Redezeit

- (1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag der Mitglieder beträgt in der Regel höchstens 10 Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen.

§ 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtigzustellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die ein Mitglied für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 26 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39 a Abs. 3 Satz 3 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.

- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder wird namentlich abgestimmt. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher befragt jedes Mitglied einzeln über ihre oder seine Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Mitgliedes in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jedes Mitgliedes, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (6) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

VIII. Ordnung in den Sitzungen

§ 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der Stadtverordnetenvorsteherin oder des Stadtverordnetenvorstehers
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung sowie Mitgliedern des Magistrates

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher ruft Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie des Magistrates zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher entzieht dem Mitglied oder dem Mitglied des Magistrates das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreitet. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher ruft das Mitglied oder das Mitglied des Magistrates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher kann ein Mitglied bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.

Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

IX. Niederschrift

§ 29 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jedes Mitglied kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.
- (3) Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung sowie den Mitgliedern des Magistrats wird eine Kopie der Niederschrift zugeleitet. Dies kann auch in

elektronischer Form erfolgen, wenn dies zwischen der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung bzw. den Mitgliedern des Magistrates zuvor vereinbart wurde.

- (4) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Übermittlung der Kopie der Niederschrift bei der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher schriftlich erheben. Eine Einreichung der Einwendung durch E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.
- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden.
- (6) Die Sitzung kann von der Verwaltung mit einem Tonträger aufgezeichnet werden. Dieser ist von der Verwaltung aufzubewahren und kann auf Antrag von jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und den Mitgliedern des Magistrates in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 – bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung – abgehört werden. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.

X. Ausschüsse

§ 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung schriftlich bekannt. Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 u. 3.

§ 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 17 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

§ 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher sowie ihr/e oder sein/e Stellvertreter/in (im Vertretungsfall) und die Fraktionsvorsitzenden oder ein Vertreter der/des Fraktionsvorsitzenden sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend. Sonstige Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können - auch an nicht-öffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.
- (4) Die Ausschüsse hören die Integrations-Kommission zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Sie setzen der Integrations-Kommission eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich die Integrations-Kommission verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (5) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. Darüber hinaus können sie die Beiräte der Stadt, Mitglieder des Jugendforums sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in XI. bis XIV. an ihren Sitzungen beteiligen.

XI. Integrations-Kommission

§ 34 Anhörungspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört die Integrations-Kommission zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt der Integrations-Kommission eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich die Integrations-Kommission verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

§ 35 Vorschlagsrecht der Integrations-Kommission

Die Integrations-Kommission hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht sie in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge der Integrations-Kommission. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher teilt die Entscheidung der Integrations-Kommission schriftlich

oder in elektronischer Form mit.

§ 36 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Integrations-Kommission in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berührt, mündlich zu hören.
- (2) Die Ausschüsse müssen die Integrations-Kommission in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Co-Vorsitzenden eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied der Integrations-Kommission in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.
- (3) Die mündliche Anhörung der Integrations-Kommission in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass der Bürgermeister, die oder der Co-Vorsitzende oder ein aus ihrer Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme der Integrations-Kommission vorzutragen.

XII. Jugendforum

§ 37 Anhörungspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört die Mitglieder des Jugendforums zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren. Dies geschieht in der Weise, dass die Mitglieder des Jugendforums entweder eine schriftliche oder elektronische Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgeben - § 34 S. 2 – 4 gilt entsprechend – oder, dass Mitglieder des Jugendforums sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung äußern.

§ 38 Vorschlagsrecht des Jugendforums

Die Mitglieder des Jugendforums haben ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren. Vorschläge reicht das Jugendforum in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Jugendforums. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher teilt die Entscheidung den Mitgliedern des Jugendforums in schriftlicher oder in elektronischer

Form mit.

§ 39 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, den Mitgliedern des Jugendforums in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können den Mitgliedern des Jugendforums in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht maximal zwei durch das Jugendforum entsandten Mitgliedern zu.

XIII. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

§ 40 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO

Die Stadtverordnetenversammlung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Stadt, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

XIV. Schlussbestimmungen

§ 41 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 42 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung mit Geldbußen bis zum Betrage von 50,00 Euro beschließen. Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher hat die

Zuwiderhandelnde oder den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

§ 43 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 01.09.2021 in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 05.11.2013 außer Kraft.

Solms, den 26.04.2022

.....
Stadtverordnetenvorsteher